

Ehrenordnung

Turnverein Rheinheim e.V. (gemäß §8 der Vereinssatzung)

Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung, Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für besondere herausragende Verdienste für den Verein und seine Verwirklichung der Vereinsziele gilt durch Beschluss der Mitgliederversammlung folgende Ehrenordnung:

§ 1

Individualehrungen

Der Verein ehrt mit der bronzenen Ehrennadel und/oder Urkunde, Mitglieder und Mannschaften für Ihre besonderen (z.B. sportlichen etc.) Erfolge

Der Verein ehrt im Weiteren Mitglieder mit der silbernen Ehrennadel und/oder Urkunde, die sich durch ihre nachgewiesene Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.

Die goldene Ehrennadel und/oder Urkunde wird an Mitglieder verliehen, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch Ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.

§ 2

Ehrung für Vereinszugehörigkeit

Im Weiteren ehrt der Verein seine Mitglieder bei:

10-jähriger Vereinszugehörigkeit mit Ehren-Urkunde,

25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der bronzenen Ehrennadel und /oder Urkunde,

40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel und /oder Urkunde.

50-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel und /oder Urkunde

§ 3

Ernennung zum Ehrenmitglied

1. Die Ernennung zum Ehrenmitglied soll eine besondere Auszeichnung für besondere Verdienste sein und sparsam und nur nach eingehender Prüfung durchgeführt werden.

2. Auch Nichtmitglieder können, deren Zustimmung vorausgesetzt, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierbei sollen allerdings sehr strenge Maßstäbe angesetzt werden und nur langjährige und besonders herausragende Leistungen um Verein und Vereinszweck gewürdigt werden.

3. Die Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft trifft der Vorstand. Vorschlagsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Der Antrag ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.

4. Als äußeres Zeichen der Ernennung erhält das Ehrenmitglied eine Urkunde und eine Ehrennadel.

§ 4

Gedenken verstorbener Mitglieder

Die folgenden Regelungen stellen im Besonderen nur interne Richtlinien dar. Eine starre Anwendung ist unter Berücksichtigung der Pietätsinteressen der Angehörigen und dem mutmaßlichen oder geäußerten Willen des Verstorbenen zu vermeiden.

Verstirbt ein Vereinsmitglied, so kann ihm bei der Beerdigung mit einem Gebinde oder Kranz von der jeweiligen Gruppe gedacht werden. Die Gruppe bekommt einen Zuschuss aus der Vereinskasse (über die Höhe entscheidet der Vorstand).

Bei Vorstandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gründungsmitgliedern, die aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben, kann darüber hinaus ein Nachruf in die Tageszeitungen gegeben werden.

Gehört das Mitglied keiner Gruppe an, so erfolgt die Ehrung entsprechend durch den Hauptverein

§ 5

Aberkennung

Die Aberkennung einer Ehrung aufgrund vereinschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck, kann nur in Eilfällen vom Vorstand vorläufig ausgesprochen werden. Die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6

Zuständigkeit

Für die Verleihung der Ehrungen ist ausschließlich der Vorstand zuständig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt zum 01.02.2011 in Kraft.

Die Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.01.2011 beschlossen.